

Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen

1. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z. B. Ausstellungsgegenstände, darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Karlsfeld und nur unter der Aufsicht des gemeindlichen Personals geschehen.
2. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen weder in den Boden, noch in die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Doppelseitiges Klebeband, das keine Rückstände hinterlässt, ist gestattet.
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
4. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
5. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
6. Papierschlängen und Konfetti müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist verboten.
7. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
8. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
9. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

Kolbe

1. Bürgermeister